

Tennisclub Großheubach 1975 e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Verbandszugehörigkeit und Geschäftsjahr

1. Der am 13.06.1975 in Großheubach gegründete Verein führt den Namen Tennisclub Großheubach 1975 e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Großheubach.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg unter VR Nr. 20281 eingetragen und führt den Zusatz e.V.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und damit auch Mitglied des Bayerischen Tennis-Verbandes e.V. (BTV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt. Verpflichtungen, die sich durch die Mitgliedschaften zu BLSV und BTV ergeben, sind bindend für den Verein und seine Mitglieder.
5. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports und auf diesem Gebiet insbesondere die Jugendförderung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Errichtung von Spielanlagen und deren Er- und Unterhaltung.
 - b) Organisation eines geregelten und leistungsorientierten Trainingsbetriebes.
 - c) Durchführung von freundschaftlichen Wettkämpfen und Meisterschaften.
 - d) Teilnahme der Mannschaften an Verbandswettspielen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsordnungen

Zur Ausgestaltung der Satzungsvorgaben kann der Verein sich Vereinsordnungen geben, die nicht Satzungsbestandteil sind. Sie sind verbindlich für Mitglieder.

1. Geschäftsordnung des Vorstandes: sie regelt Details zur Arbeit innerhalb der Vorstanderschaft, wie Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Ämter und wird vom Vorstand erlassen und geändert.
2. Beitragsordnung: sie regelt die Höhe und Zahlungsmodalitäten der von den Mitgliedern gemäß § 8 dieser Satzung zu erbringenden Beiträge, Umlagen und Gebühren. Für Erlass und Änderungen der Beitragsordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig.
3. Spiel- und Platzordnung: in ihr sind die Bedingungen und Auflagen festgelegt, unter welchen die Einrichtungen des Vereins benutzt werden dürfen. Sie wird vom Vorstand erlassen und geändert.
4. Jugendordnung: zur satzungsgemäßen Förderung der Vereinsjugend gibt sich der Verein eine Jugendordnung. Sie stärkt die Interessensvertretung Minderjähriger im Verein und unterstützt deren Mitgestaltung des Vereinslebens. Die Zuständigkeit zum Erlass und für Änderungen der Jugendordnung liegt bei der Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Mit seiner Mitgliedschaft erkennt das Mitglied diese Satzung und die aktuell gültigen Vereinsordnungen an.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
4. Für Neumitglieder kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
5. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch den Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt sowie bei unehrenhaftem oder grob unsportlichem Verhalten.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Übt das Mitglied ein Vorstandsamt aus, so entscheidet abweichend von Satz 1 die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen 4 Wochen nach Mitteilung schriftlich Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen, die dann über den Ausschluss entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es auch nach 2 maliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachgekommen ist. Die Streichung erfolgt nachdem seit der Absendung der 2. Mahnung drei Monate verstrichen sind und die Schuld nicht beglichen ist. Solange ein Mitglied mit seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber im Rückstand ist, ruhen seine Mitgliedschaftsrechte.
6. Das Erlöschen der Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen. Vereinseigentum ist zurückzugeben.
7. Ausgetretene, ausgeschlossene oder von der Mitgliederliste gestrichene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber bleiben beim Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen beschlossenen Voraussetzungen zu benutzen und an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Volljährige Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht bei Mitgliederversammlungen. Stimm- und Wahlrecht müssen persönlich ausgeübt werden und sind nicht übertragbar.
3. Für Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
5. Das Vereinseigentum ist zu schonen und pfleglich zu behandeln.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und Leistungen gemäß § 8 dieser Satzung zu erbringen.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand Änderungen seiner Kontaktdaten oder seiner Bankverbindung schriftlich und unverzüglich mitzuteilen. An die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse verschickte Post gilt als zugegangen.

§ 8 Beiträge, Umlagen, Gebühren

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern jährlich Beiträge und Umlagen. Umlagen dienen insbesondere der Instandhaltung der Vereinseinrichtungen und können gemäß Beitragsordnung auch in Form von Arbeitsleistungen erbracht werden.
2. Die Höhe der Beiträge und Umlagen kann nach verschiedenen Mitgliedergruppen unterschieden werden, wobei nach objektiven Kriterien beurteilt werden muss. Die Höhe der Jahresumlage darf das 1,5-fache des regulären Jahresbeitrages nicht übersteigen.
3. Höhe und Fälligkeit der Leistungen sowie die Zahlungsbedingungen sind in der Beitragsordnung geregelt.
4. Gebühren können erhoben werden bei der Aufnahme in den Verein sowie für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen hinausgehen. Näheres regelt die Beitragsordnung.
5. Bei begründetem zusätzlichem Finanzbedarf können Sonderumlagen erhoben werden. Hierzu ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Sonderumlage darf nicht höher sein als das 5-fache des regulären Jahresbeitrages. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
6. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge und Umlagen zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.
7. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einzuberufen und abzuhalten. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Aushang im Vereinsheim, Veröffentlichung im Großheubacher Amtsblatt und auf der Internetseite des Tennisclub Großheubach 1975 e.V. (www.tcgrossheubach.de).
3. Der Vorstand gem. § 11 Nr. 3 dieser Satzung kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Jedes Mitglied kann bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge ohne Beschlussfassung zur Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand einreichen. Anträge zur Beschlussfassung sind dem Vorstand schriftlich bis zum Jahresende des der Versammlung vorausgehenden Jahres mitzuteilen.
5. Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Änderungen und Neufassungen der Satzung erfordern eine $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Auflösung des Vereins oder zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
6. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch Stimmzettel. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn ein Mitglied der Wahl durch Handzeichen widerspricht.
7. Bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- d) Änderung oder Neufassung der Satzung
- e) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
- f) Verabschiedung der Beitragsordnung
- g) Verabschiedung der Jugendordnung
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Auflösung oder Zweckänderung des Vereins

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Kassenwart sowie bis zu 5 weiteren Mitgliedern, über deren Ressortzuteilung der Vorstand nach Erfordernis beschließt.
2. Personalunion ist grundsätzlich zulässig. Die Ämter des 1. Vorsitzes, des 2. Vorsitzes, des Kassenwartes und des Schriftführers können jedoch nicht gemeinsam ausgeübt werden. Eine Person kann höchstens 2 Vorstandsämter innehaben.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden (geschäftsführender Vorstand im Sinne von §26 BGB) vertreten. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur vertreten soll, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Mehrheitsentscheidungen sind auch für alleinvertretungsbefugte Vorstandsmitglieder bindend.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wählt der übrige Vorstand für die verbleibende Amtszeit ein Mitglied des Vereins zur kommissarischen Amtsführung. Gehörte das ausgeschiedene Mitglied dem geschäftsführenden Vorstand an, kann nur ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Vorstands die kommissarische Nachfolge antreten.
5. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussfähig ist der Vorstand auch im Falle einer unvollständig besetzten Vorstandschaft. Jede Person hat nur eine Stimme.
7. Der Vorstand gibt sich zur Durchführung einer geregelten Vorstandsarbeit eine Geschäftsordnung. Sie legt die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Ämter fest.

8. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
9. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Er ist berechtigt Ausgaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu tätigen.
10. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft kann eine Tätigkeitsvergütung gezahlt werden.
11. Geschäfte, die existentielle Belange des Vereins betreffen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Hierzu zählen insbesondere der Erwerb, die Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen.

§ 12 Kassenprüfung

1. Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören.
3. Die Kassenprüfer haben mindestens zum Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss ab. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.

§ 13 Haftung

1. Ist ein satzungsgemäß berufenes Mitglied des Vorstandes, das unentgeltlich tätig ist oder dessen Vergütung die Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 oder 26a EStG nicht übersteigt, einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Amtspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Markt Großheubach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt 2 Liquidatoren.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18. März 2011 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 14. März 1986.

Sie tritt mit ihrer Eintragung in Kraft.